



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es kann ebenfalls unter dem nachfolgenden Link im Internet abgerufen werden: <https://www.recklinghausen.de/amtsblatt>. Das Amtsblatt kann kostenlos per Newsletter unter <https://www.recklinghausen.de/amtsblatt> abonniert werden.

Benachrichtigungen/öffentliche Bekanntmachungen über öffentliche Zustellungen finden Sie unter dem Link: <https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen>

65. Jahrgang

30.03.2026

Nr. 12

1. Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Recklinghausen für das Haushaltsjahr 2026

Haushaltssatzung der Stadt Recklinghausen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Stadt Recklinghausen mit Beschluss vom xx.xx.xxxx folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	515.689.168 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	543.126.372 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	5.307.590 EUR
somit auf	537.818.782 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	488.441.432 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	493.202.024 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	45.391.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	96.950.221 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	70.104.351 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.784.838 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 52.338.921 EUR

festgesetzt.

Davon entfallen auf

a) vollrentierliche Maßnahmen	12.665.600 EUR
b) unrentierliche Maßnahmen (ohne Buchstabe c - e)	17.658.321 EUR
sowie auf	
c) Maßnahmen zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern	15.000 EUR
d) Weiterleitung an gemeindliche wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe nach § 114 GO bzw. ähnliche Einrichtungen)	8.500.000 EUR
e) Weiterleitung an rechtlich selbständige Beteiligungen der Kommune (Mehrheitsbeteiligungen)	13.500.000 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

130.423.193 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

22.129.614 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

210.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern**¹ sind für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	490 v.H.
1.2	für die Wohngrundstücke (Grundsteuer B)	663 v.H.
1.3	für die Nicht-Wohngrundstücke (Grundsteuer B)	1.173 v.H.
2	Gewerbsteuer	520 v.H.

§ 7

1. Die Entscheidung über Kreditaufnahmen wird auf den Bürgermeister übertragen.
2. Der Stadtkämmerer wird ermächtigt,

- über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 Abs. 1 GO NRW) sowie
- über die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen (§ 85 Abs. 1 GO NRW)

zu entscheiden

- a) bis zur Höhe von 150.000 EUR,
- b) bis zu 10 % der geplanten Aufwendung bzw. Auszahlung, höchstens jedoch bis zu 300.000 EUR
- c) in unbegrenzter Höhe
 - bei durchlaufenden Geldern,
 - bei haushaltsinternen Buchungsvorfällen,
 - in durch Gesetz oder Rechtsverordnung begründeten Fällen.

¹ Die Hebesätze werden in der „Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Recklinghausen“ festgesetzt und haben in der Haushaltssatzung 2026 nur deklaratorische Bedeutung.

§ 8

- a) Für die Ausführung des Haushalts gelten die Budgetierungsrichtlinien. Die Leitlinien der Budgetierung werden, soweit sie haushaltsrechtliche Auswirkungen haben, Bestandteil dieser Haushaltssatzung.
- b) Der Stellenplan enthält ku- und kw-Vermerke (künftig umzuwandelnde und künftig wegfallende Stellen).

Die Rechtsfolge der im ziffernmäßigen Stellenplan angebrachten ku- Vermerke wird wie folgt bestimmt:

Die Umwandlung der Stellen wird mit deren Freiwerden wirksam.

Die Rechtsfolge der im ziffernmäßigen Stellenplan angebrachten kw- Vermerke wird wie folgt bestimmt:

Die Stellen fallen weg, sobald sie frei werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Recklinghausen mit Schreiben vom 16.03.2026 angezeigt worden. Der Landrat hat mit Schreiben vom 26.03.2026 die Anzeige der Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan ist auf der Internetseite der Stadt Recklinghausen öffentlich einsehbar: https://www.recklinghausen.de/Inhalte/Startseite/Rathaus_Politik/Finanzen

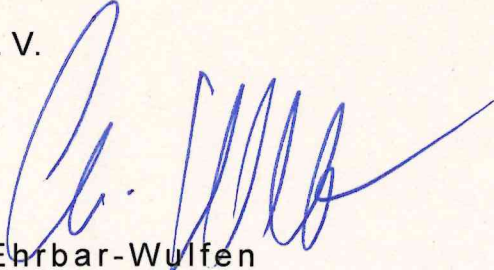
Ebenso liegt dieser zur Einsichtnahme im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2027 beim Fachbereich Finanzen, Stadthaus E Kaiserwall 21, Zimmer 3.09 während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus. Vorab ist hierzu bitte ein Termin zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 27.03.2026

I. V.



Ehrbar-Wulfen

Erste Beigeordnete und Stadtkämmerin